

**Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen**

Vorlage

für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 09.02.2017

Befreiung von den Verboten des Naturschutz-/Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“

hier: Umbau des Kreuzungsbereiches B 484/Schiffarther Straße und Vergrößerung des Bachdurchlasses Hohner Bach in Lohmar-Wahlscheid

An der Kreuzung B 484/Schiffarther Straße ist es in der Vergangenheit wiederholt zu schweren Verkehrsunfällen gekommen. Als Hauptgrund hierfür wurde neben überhöhter Geschwindigkeit eine zu kurze Linksabbiegerspur aus Richtung Overath und eine falsch angeordnete Fußgängerquerungsinsel nördlich der Kreuzung ausgemacht. Die Stadt Lohmar plant zur Beseitigung dieser Gefahrenquelle einen Umbau der Kreuzung auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW. Der zu gering dimensionierte Durchlass des Hohner Baches unter der Bundesstraße hat in der Vergangenheit bei mehreren Starkregenereignissen zu erheblichen hydraulischen Problemen geführt. Im Zuge des Kreuzungsumbaus sollen daher auch der Durchlass unter der B484 und ein weiterer zu gering dimensionierter Durchlass im Verlauf des Hohnerbaches vergrößert werden.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Zuständige Benehmensbehörde hinsichtlich Eingriffsregelung, Natura2000 und Artenschutz ist die Untere Naturschutzbehörde. Für das Vorhaben bedarf es neben der wasserrechtlichen Genehmigung einer Befreiung von den Verboten des Naturschutz-/Landschaftsschutzgebietes durch die Untere Naturschutzbehörde unter Beteiligung des Naturschutzbeirates.

Der betroffene Planungsraum liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 10 „Naafbachtal“ und ist darin als Naturschutzgebiet „Aggeraue“, kleinflächig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Bestandteil des Antrages sind ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (siehe anliegende Auszüge), eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie ein Artenschutzgutachten des Ingenieurbüros Rietmann.

Die Vergrößerung der Durchlässe von DN 1000 auf Kastenprofile mit einer lichten Weite von 1,6x1,0 m und die vorgesehene Einbringung einer Substratauflage innerhalb der Durchlässe führen neben einer Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit zu einer deutlichen Verbesserung der Durchgängigkeit des Hohner Baches.

Im Kreuzungsbereich selbst sind folgende Straßenbaumaßnahmen vorgesehen:

- Rückbau der 2 westlich gelegenen Verkehrsinseln sowie der Rechtsabbiegerspur B 484 Richtung Lohmar;
- Bau einer neuen Verkehrsinsel südöstlich der Kreuzung;
- Neutrassierung Rad-/Gehweg entlang der Schiffarther Straße mit Anbindung der neuen Fußgängerquerung an der Bundesstraße in Richtung der Ortslage Wahlscheid

Für die Neutrassierung des Rad-/Gehweges hat die Stadt Lohmar einen Variantenvergleich durchgeführt, der zu dem Ergebnis gelangt, dass die nunmehr beantragte Variante 1 dieje-

nige mit der geringsten Flächeninanspruchnahme ist. Laut LBP ist aufgrund des Gefälles im Gelände, der Verkehrssicherheit und den Eigentumsverhältnissen keine alternative Standortwahl möglich.

Die straßenbautechnischen Maßnahmen führen zu einer Neuversiegelung von 150m², der durch den Rückbau nicht mehr benötigter Verkehrsflächen eine Entsiegelung von 340m² entgegensteht. Durch die vorgesehene Neutrassierung des Rad-/Gehweges kommt es gleichwohl im NSG zu einem Verlust eines gut strukturierten, standortgerechten Gehölzbestandes.

Entsprechend den Antragsunterlagen sind u.a. folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Jahreszeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen am Hohner Bach auf den Zeitraum 15.Juli bis 31.August zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Wander-/Laichzeit des Lachs
- Einbau von Sedimentsperren zur Vermeidung von Feinsedimenteinträgen in die Agger
- Die straßenbaulichen Maßnahmen und die Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche innerhalb der Aggeraue (Parkplatz) sind in der hochwasserfreien Zeit zwischen März und Oktober durchzuführen.
- Gehölzfällungen im Zeitraum Oktober-Februar

In Anbetracht der sensiblen Lage innerhalb des Naturschutzgebietes wird aus Sicht der Verwaltung eine ökologische Bauüberwachung für notwendig erachtet.

Der verbleibende Kompensationsumfang für die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe beläuft sich auf auf 1.158 Biotopwertpunkte und soll über das Ökokonto der Stadt Lohmar im Jabachtal erbracht werden.

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 bis Nr. 4 BNatSchG führt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass von dem Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Agger“ ausgehen.

Beschlussvorschlag

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die beabsichtigte Befreiung.



Anhang:

- Übersichtsplan
- Auszug LBP (Text/Karten)